

Satzung der THW-Helfervereinigung Oberhausen e.V.

Stand: Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

Satzung der THW-Helfervereinigung Oberhausen e.V.	1
Inhaltsverzeichnis.....	1
Artikel 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	2
Artikel 2 Aufgaben.....	2
Artikel 3 Mitgliedschaft	3
Artikel 4 Mittel des Vereins	4
Artikel 5 Beiträge und Spenden	4
Artikel 6 Geschäftsjahr.....	5
Artikel 7 Organe des Vereins	5
Artikel 8 Mitgliederversammlung.....	5
Artikel 9 Vorstand.....	5
Artikel 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	6
Artikel 11 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands	7
Artikel 12 Jugend	7
Artikel 13 Haftung	8
Artikel 14 Rechtsweg.....	8
Artikel 15 Auflösung.....	8
Artikel 16 Inkrafttreten.....	8

Artikel 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1.1.

Der Verein führt den Namen THW-Helfervereinigung Oberhausen« mit dem Zusatz“e.V.« (eingetragener Verein).

1.2.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.

1.3.

Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

Artikel 2 Aufgaben

2.1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenverordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a)

aa) die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung

ab) die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung

ac) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung

ad) die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderer Gefahren

b)

ba) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe

bb) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten

bc) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung

bd) Weckung der Kreativität der Jugendlichen

be) nationale und internationale Jugendbegegnungen

bf) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche

c)

Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur

ca) Förderung der technische Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz

cb) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk

cc) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

2.2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3.

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.4.

Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu derer gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 Mitgliedschaft

3.1.

Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2.

Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Mit Ausnahme juristischer Personen haben alle Mitglieder Stimmrecht.

3.3.

Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.

3.4.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme als Vereinsmitglied ist nur möglich, wenn der Antragsteller im Vereinsbezirk Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat oder dort THW-Helfer ist. Bei Ablehnung brauchen Gründe nichtmitgeteilt werden.

3.5.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.6.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Ausschluss nach Artikel 3.7 oder durch Austritt nach Artikel 3.8.

3.7.

Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach vom Vorstand durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

3.8.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5 Beiträge und Spenden

5.1.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. befriedigt werden kann.

5.2.

Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

5.3.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5.4.

Beiträge sind bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. zustehenden Beiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres abzuführen.

5.5

Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren nach 3.7. aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

8.1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

8.2.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

8.3.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung e.V. und deren Vertreter.
- Anträge an die Landesversammlung Nordrhein-Westfalen
- vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von EUR 5.00,- (Fünfhundert) übersteigen oder die nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen
- mittel- und längerfristige Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl / Entlastung des Vorstandes
- Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Artikel 9 Vorstand

9.1.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer

b)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus den jeweiligen

- Ortsbeauftragten des THW
- Jugendgruppenleiter der örtlichen THW-Jugend
- Helfersprecher des THW-Ortsverbandes und
- Jugendbetreuer des THW-Ortsverbandes

Sofern Ortsbeauftragter, Helfersprecher und Jugendbetreuer nicht selbst dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

9.2

Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB.

9.3.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Artikel 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.

10.3.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

10.4.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.

10.5.

Jeder Stimmberechtigte und jede Person mit beratender Stimme können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die Anträge müssen zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

10.6.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit; die Auflösung des Vereins ist nur mit 4/5-Mehrheit möglich.

10.7.

Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für diese Vorstandsfunktion durchzuführen.

10.8.

Die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands

11.1

Mit Ausnahme der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Funktions- oder Mandatsträger der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind und der THW-Jugend sind, wird der Vorstand für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

11.2

Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch seinen Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

11.3.

Die Regelungen des Artikels 10.2. und 10.3. gelten entsprechend.

11.4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

11.5.

Die Regelungen des Artikels 10.6. Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

11.6.

Die Regelung des Artikel 10.8. gilt entsprechend

Artikel 12 Jugend

Der Verein hat im Hinblick auf Artikel 2.1. b) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht und zweckmäßig verwendet werden.

Artikel 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine Persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 15 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fließt das Vereinsvermögen der THW-Landeshelfervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. zu, welche es ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung von 25.09.1991 beschlossen.